

Syrien

Update der Entwicklung von Mai 2004 bis September 2006

Susanne Bachmann

Weyermannsstrasse 10
Postfach 8154
CH-3001 Bern

Für Paketpost:
Weyermannsstrasse 10
CH-3008 Bern

T++41 31 370 75 75
F++41 31 370 75 00

info@osar.ch
www.osar.ch

PC-Konto
30-16741-4
Spendenkonto
PC 30-1085-7

Bern, 2. Oktober 2006

Angaben zur Autorin: Die Soziologin Susanne Bachmann (susanne.bachmann@gmuer.ch) ist Autorin des Syrien-Bericht der SFH aus dem Jahr 2004 über die Entwicklung seit dem September 2001. Sie verfasste ausserdem für die SFH ein Länderpapier zur Lage im Iran (2006) und im Jemen (2001).

Impressum

HERAUSGEBERIN

 Schweizerische Flüchtlingshilfe SFH
Postfach 8154, 3001 Bern
Tel. 031 / 370 75 75
Fax 031 / 370 75 00
E-Mail: INFO@ osar.ch
Internet: www.osar.ch
PC-Konto: 30-1085-7

AUTORIN

Susanne Bachmann


SPRACHVERSIONEN

deutsch, französisch

PREIS

Fr. 15.-- inkl. 2,4 Prozent MWSt., zuzgl. Versandkosten

COPYRIGHT

© 2006  Schweizerische Flüchtlingshilfe, Bern
Kopieren und Abdruck unter Quellenangabe erlaubt.

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Politische Entwicklung	1
3	Staatliche Sicherheitskräfte	2
4	Justizsystem	2
5	Menschenrechtslage	3
5.1	Frauen und Kinder	4
5.2	Politische Gefangene	5
5.3	MenschenrechtsaktivistInnen.....	6
5.4	Medienschaffende und InternetaktivistInnen	6
5.5	AkademikerInnen und Studierende	7
5.6	Mitglieder der Muslimbruderschaft und anderer islamistischer Gruppierungen	7
5.7	Verschwundene	7
5.8	Exil und RückkehrerInnen	8
5.9	Kurdische Minderheit	9
5.10	Iranische Ahwasi-Flüchtlinge	10
6	Sozioökonomische Lage	10
7	Rückkehr	11

1 Einleitung

Unter dem Druck der USA und Europas erlebt Syrien zurzeit eine Phase der Liberalisierung, vor allem im ökonomischen Bereich. Das politische Klima in Syrien ist etwas offener geworden, seit Präsident Baschar al-Assad seinen Vater Hafez vor sechs Jahren im Amt abgelöst hat. Die früher allgegenwärtige Angst und Anspannung in der Öffentlichkeit hat abgenommen. Die Menschen äussern wieder etwas offener ihre Meinung. Gleichzeitig stagniert die Öffnung auf politischer Ebene. Die Angst des Präsidenten Baschar al-Assad vor dem Machtverlust schlägt sich in harter Repression gegen jegliche konkrete politische und gesellschaftliche Opposition nieder. Besorgnis erregen die anhaltenden schwerwiegenden Verletzungen der Menschenrechte durch Regierung und staatliche Sicherheitskräfte. Die Hoffnungen auf eine Demokratisierung des Landes scheinen gegenwärtig zerschlagen.

Das vorliegende Update ergänzt das SFH-Update vom Mai 2004 und informiert über die aktuelle Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien. Das Update stützt sich auf einschlägige Nachrichten und Berichte.¹

2 Politische Entwicklung

Trotz einem umfassenden Personalwechsel in der Elite des Regimes gab es nur geringe Veränderungen der politischen Agenda der Regierung. Nach dem Baath-Parteikongress im Juni 2005 besetzte al-Assad mehrere Spitzenpositionen in Regierung und Verwaltung neu mit Männern aus seiner Umgebung. Im Februar 2006 kam es zu einer grossen Regierungsumbildung, die 13 der 33 Ministerien betraf. Die Mitglieder der Baath-Partei dominieren auch das neue Kabinett.

Mit den Rücktritten von Vizepräsident Khaddam, Verteidigungsminister Tlass, Ministerpräsident Miro, Vize-Parteisekretär Ahmar und Parlamentspräsident Kaddura fand an der Regierungsspitze ein Generationenwechsel statt. Zugleich wurde aber General Chaukat als Chef des militärischen Nachrichtendienstes bestätigt. Verschiedene Geheimdienstchefs wurden ausgewechselt. Der Abgang der Hardliner bedeutet eine Weichenstellung in Richtung soziale Marktwirtschaft. Die Privatwirtschaft hat grösseren Spielraum erhalten. Gleichzeitig wurde das Klientelsystem und die Machtkonzentration in Händen der Präsidentenfamilie zementiert. Ob das Regime weitere reichende Massnahmen zur gesellschaftlichen und politischen Öffnung ergreifen wird, ist fraglich. Die Abschaffung des seit 1963 ununterbrochen geltenden Ausnahmezustands steht weiterhin nicht zur Diskussion.

Nach der Ermordung des früheren libanesischen Premiers Rafik Hariri im Februar 2005 und der darauffolgende internationalen Untersuchung internationalen Untersuchung des Hariri-Mords ist Syrien zunehmend politisch isoliert. Der gestiegene internationale Druck stellt eine Bedro-

¹ Die Angaben im vorliegenden Bericht basieren – soweit nicht anders angegeben – insbesondere auf folgenden Quellen: Syrisches Menschenrechtskomitee SHRC (Jahresbericht zur Menschenrechtslage 2005 vom Juni 2005, www.shrc.org), Amnesty International (Jahresbericht 2006, www.amnesty.org), Human Rights Watch (Länderbericht vom Januar 2006, www.hrw.org) und Research Development and Statistics (RDS) des UK Home Office (Herkunftsländerinformationsbericht vom April 2006, www.homeoffice.gov.uk).

hung für die Stabilität des geschwächten syrischen Regimes dar. Die Kriege im Libanon und im Irak «retten» Syrien vor einer härteren Gangart des Westens. MenschenrechtsaktivistInnen und VertreterInnen ethnischer und religiöser Gruppen haben begonnen, ihre Positionen lauter zu artikulieren. Im April 2005 zog Syrien seine Soldaten aus dem Libanon zurück. Durch den Krieg im Libanon im Juli/August 2006 wurde Syrien zu einem noch wichtigeren Akteur in den regionalen Konflikten.² Israels Rückgabe der Golanhöhen an Syrien bleibt weiterhin ein wichtiges Ziel der Regierung.

3 Staatliche Sicherheitskräfte

Weiterhin sind neben Streitkräften und Polizei verschiedene militärische und zivile Geheimdienste aktiv. So der allgemeine Geheimdienst (*Idarat al-Amn al-Amm*) bestehend aus interner, externer und einer Palästina-Abteilung, weiter die politische Sicherheitsabteilung (*Idarat al-Amn al-Siyasi*), der Militärgeschwehndienst (*Shu'bat al-Mukhabarat al-Askariyya*) sowie der Luftwaffen-Geheimdienst (*Idarat al-Mukhabarat al-Jawiyya*). Die voneinander unabhängig agierenden Geheimdienste verfügen über weit reichende Sondervollmachten und unterstehen keiner gesetzlichen oder administrativen Kontrolle. Daher sind die syrischen Geheimdienste durch grosse Willkür gekennzeichnet.

4 Justizsystem

Der seit mehr als vierzig Jahren geltende Ausnahmezustand ermöglicht unter anderem Beschränkungen der bürgerlichen Rechte, Freiheitsbeschränkungen, Verurteilungen durch Sondergerichte und ausgedehnte Haft ohne Anklage und Verfahren.³ Die Haftbedingungen entsprechen nicht internationalen Standards. Menschenrechtsverletzungen sind verbreitet, darunter extralegale Tötungen, willkürliche Verhaftungen, Entführungen und unfaire Gerichtsverfahren.

Folter ist in syrischen Gefängnissen und Haftzentren alltäglich. Zahlreiche Fälle sind dokumentiert, in denen Folter und Misshandlungen von Häftlingen zu bleibenden Gesundheitsschäden oder zum Tode führten.⁴ Foltervorwürfe werden meist nicht untersucht. Im Juni 2005 wurden allerdings zwei höhere Beamte zu je zwei Monaten Gefängnis verurteilt, weil sie eine Angeklagte gefoltert hatten, um ein Geständnis zu erwirken. Trotzdem musste die Angeklagte ihre zwölfjährige Haftstrafe fortsetzen, zu der sie im April 2004 verurteilt worden war. Geständnisse, die unter Folter erpresst wurden, sind vor Gericht als Beweis gültig.

² Bashar al-Assad reformiert im Schnecken-tempo, in: Tagesanzeiger (TA) vom 11.08.06; Syrien will zurück auf die Bühne, TA vom 27.07.06; Syriens Assad beugt sich nicht, TA vom 13.02.06; Stärkung von Asads Klüngel in Damaskus, in: NZZ vom 18./19.06.05. Siehe auch: Informationsprojekt Naher und Mittlerer Osten (Inamo), Nr. 40: Syrien, Winter 2004.

³ Auf der Website der Syr. Demokratischen Partei (www.tsdp.org) sowie der liberalen Website www.aaraee.com (beide in Arabisch) ist etwa der Fall des Christen Jakob Hanna Schamon dokumentiert, der seit 1985 ohne Anklage und Gerichtsverfahren in Haft ist. Erst 2001 wurde seine Familie über seinen Aufenthaltsort informiert.

⁴ Nach Angaben von Amnesty International starben im Jahr 2004 mindestens neun Menschen infolge von Folter oder Misshandlungen in Haft. vgl. Amnesty International, Deportation of terror suspects, 20.10.05.

Prozesse vor dem Obersten Staatssicherheitsgericht (Supreme State Security Court (SSSC) oder dem Wirtschaftssicherheitsgericht (Economic Security Court ESC)), die unter dem Ausnahmezustand eingerichtet wurden, entsprechen nicht internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren. Bei beiden Gerichten sind Urteilsberufungen grundsätzlich nicht möglich. Vor allem dem SSSC werden schwere Missachtungen der Rechte der Angeklagten vorgeworfen. Angeklagten wird in der Regel das Recht auf Rechtsvertretung und Verteidigung verweigert. Falls RechtsanwältInnen zugelassen werden, haben sie keine Möglichkeiten zur Akteneinsicht. Personen, die vor dem SSSC angeklagt werden, ist jeder Kontakt mit der Aussenwelt verboten.

Auch im Fall der Militärgerichte bestehen Vorwürfe wegen Verstössen gegen internationale Standards sowie gegen die syrische Verfassung und Gesetze. Militärgerichte urteilen unter Umständen auch über Zivilpersonen. Die Todesstrafe wird praktiziert. Es sind keine Zahlen über Todesurteile oder Hinrichtungen bekannt. Die syrische Regierung nannte gegenüber dem Uno-Menschenrechtskomitee die Zahl von 27 Exekutionen für die Jahre 2002 und 2003, wobei unklar ist, ob in dieser Zahl auch Hinrichtungen nach Urteilen des SSSC und von Militärgerichten enthalten sind.

5 Menschenrechtsslage

Die Menschenrechtsslage in Syrien hat sich seit dem Machtantritt von Baschar al-Assad verschlechtert. **Gravierende Menschenrechtsverletzungen** sind sehr häufig. Die Behörden schränken die Meinungs- und Versammlungsfreiheit stark ein. Konkrete Kritik am Regime ist legal nicht möglich. Forderungen nach Demokratie, guter Regierungsführung im öffentlichen Sektor und nach Pluralismus werden hingegen toleriert, solange sie allgemein gehalten sind.⁵

RegimekritikerInnen und Oppositionelle sind Belästigungen, Einschüchterungen und gewaltsamen Übergriffen, ständiger Überwachung und Eingriffen in die Privatsphäre, Verhören, willkürlichen Verhaftungen und unfairen Prozessen vor Spezialgerichten ausgesetzt. Haftstrafen werden aufgrund vage formulierter Anklagen verhängt, wie etwa der «Verbreitung von Falschmeldungen über den Staat».⁶

Zuletzt gab es Mitte Mai 2006 eine Repressions- und Verhaftungswelle gegen namhafte Oppositionelle, darunter der prominente Autor und Journalist Michel Kilo, der Menschenrechtsaktivist Nidal Darwisch und der Anwalt Anwar al-Bunni. Letzterer ist inzwischen wieder frei. Insgesamt zehn Personen wurden im Zusammenhang mit der Unterzeichnung der Beirut-Damaskus-Erklärung inhaftiert. Zwei von ihnen erhielten Anklagen, die mit dem Tode bestraft werden können. Weitere UnterzeichnerInnen

⁵ Inamo, Nr. 40: Syrien, Winter 2004, S. 10. Die bekannte arabische Website www.elah.com dokumentiert etwa den Fall eines Mannes, der in einer kleinen Lokalzeitung über Korruption geschrieben hatte und daraufhin am 25.08.06 festgenommen wurde.

⁶ Am 23.12.05 wurde der Touristenführer Ghiath Habbab verhaftet, weil er angeblich Touristen in die Nähe des Staatssicherheitsgerichts in Damaskus geführt hatte (www.shrc.org vom 29.12.05, in Arabisch).

wurden verhört.⁷ Siebzehn Staatsangestellte wurden ohne Angabe von Gründen, jedoch vermutlich ebenfalls im Zusammenhang mit der Erklärung entlassen.⁸

Bereits in den Monaten zuvor war es wiederholt zu Verhaftungen gekommen. AktivistInnen der zivilgesellschaftlichen Protest- und der Menschenrechtsbewegung, IslamistInnen, KurdInnen, SchriftstellerInnen und Studierende wurden inhaftiert, teilweise ohne Kontakt zu Aussenwelt, während andere harte Gerichtsurteile nach unfairen Gerichtsprozessen erhielten.⁹

Auch die **Angehörigen von RegimegegnerInnen** werden von den Behörden unter Druck gesetzt und sind nicht selten Opfer von Einschüchterungen, Reiseverboten, Hausdurchsuchungen, Bedrohungen, Festnahmen und gewalttätigen Übergriffen.¹⁰

Die wenigen legalen Nichtregierungsorganisationen werden streng kontrolliert, sie bewegen sich in einer Grauzone. Internationale Menschenrechtsorganisationen sind in Syrien nicht zugelassen.

5.1 Frauen und Kinder

Die syrische Verfassung garantiert die Gleichstellung von Frauen und Männern. Trotzdem existiert eine Reihe von diskriminierenden Gesetzen. Frauen werden zivilrechtlich und nach islamischer Rechtsprechung zum Beispiel bei Heirat, Scheidung und Ehebruch stark diskriminiert. Frauen brauchen die Erlaubnis ihres Ehemannes oder eines männlichen Vormundes, um das Land verlassen zu können.

Ein der Vergewaltigung Beschuldigter kann freigesprochen werden, wenn er sein Opfer heiratet. Die allerwenigsten Fälle sexueller und häuslicher Gewalt werden bei der Polizei angezeigt oder öffentlich gemacht. Nach der ersten syrischen Studie zu häuslicher Gewalt ist eine von vier Frauen von Misshandlungen betroffen.¹¹

In Syrien gibt es keine Frauenhäuser oder ähnliche Schutz-Orte für Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen sind, ebenso wenig Beratungs- oder Rehabilitationszentren. Frauen können bei ehelicher oder häuslicher Gewalt nicht auf die Gewährung effektiven staatlichen Schutzes vertrauen.

⁷ Amnesty International, Another wave of arrests of human rights defenders and civil society activists, 17.05.06.

⁸ Amnesty International, Dismissal of state employees for expressing opinions violates international human rights, 21.06.06.

⁹ Amnesty International, New crackdown on government opponents, 04.04.06; Syrian Human Rights Committee, The worst wave of arrests during the tenure of Bashar al-Assad, 20.05.06, Quelle: www.shrc.org.

¹⁰ Im September 2005 wurden drei Frauen (zwei davon schwanger) und ein Kleinkind inhaftiert, um Druck auf ihre Ehemänner – angeblich militante Islamisten – auszuüben, damit diese sich den Behörden stellen. Vgl. dazu: AI: «Urgent action 258/2005: Drohende Folter/Gewaltlose politische Gefangene», 28.9.05 (MDE 24/089/2005). Ein Report vom 26.11.2004 des Syrischen Menschenrechtskomitees berichtet über die Praxis der Geheimdienste, die Ehefrauen von gesuchten oder ins Ausland geflohenen Männern festzunehmen. Die Haft dauert von mehreren Wochen bis in Einzelfällen über ein Jahr. Inhaftiert werden auch Schwangere und Kinder (www.shrc.org, in Arabisch). Das OVG Saarland hielt in seinem Beschluss vom 4.8.2004 allerdings fest, dass Sippenhaft nicht generell verhängt wird, sondern nur bei hervorgehobenen Feinden des Regimes (AZ: 2 Q 28/03), www.asyl.net.

¹¹ The New York Times, One-quarter of Syrian wives suffer abuse, study says, 12.04.06. Die Studie ist Teil eines Berichtes des *UN Development Fund for Women*.

In ländlichen Gebieten sind Zwangsverheiratungen nicht selten. Werden Frauen von männlichen Angehörigen aus Gründen der Ehre – zum Beispiel wegen des Verdachtes auf illegitime sexuelle Beziehungen – verletzt oder getötet (so genannte Ehrverbrechen oder Ehrenmorde), können die Täter vor Gericht von Strafminderung oder –freiheit profitieren.¹² Gemäss oben erwähnter Studie gibt es jährlich 200 bis 300 Ehrverbrechen in Syrien, vor allem in ländlichen Gegenden. Damit sind etwa die Hälfte der Tötungsdelikte Ehrenmorde.¹³ Scheidung bedeutet für Frauen oftmals Ausschluss von unabhängigen Erwerbsmöglichkeiten. Für alleinstehende oder geschiedene Frauen ist es äusserst schwer, einen eigenen Lebensunterhalt zu verdienen.

Kinder mit einem ausländischen Vater und einer syrischer Mutter erhalten die syrische Staatsbürgerschaft nicht.¹⁴ In Folge dessen haben sie nur eingeschränkten Zugang zu Bildung, Gesundheitsversorgung, Erwerbsmöglichkeiten und anderen Rechten.

5.2 Politische Gefangene

Tausende von politischen Gefangenen befinden sich weiterhin in Haft, viele davon sind Mitglieder der Muslimbruderschaft und der Kommunistischen Partei. Zahlreiche Personen wurden 2005 erneut aus politischen Gründen inhaftiert. Politische Prozesse fanden vor dem SSSC sowie vor Militärgerichten statt, welche nicht den internationalen Standards für faire Gerichtsverfahren entsprechen. Verurteilt wurden Personen, welche der Mitgliedschaft oder Zugehörigkeit zu verbotenen Parteien verdächtigt wurden, wie die *Kurdische Demokratische Einheitspartei*, *Muslimbruderschaft*, *Hizb al-Tahrir* (Islamische Befreiungspartei) und die pro-irakische *Arabische Sozialistische Demokratische Baath-Partei*.

Am 17. Juli 2004 entliessen die Behörden 256 politische Gefangene, die sich seit den 1980er und 1990er Jahren in Haft befanden. Zum ersten Mal überhaupt bestätigte die Syrisch-Arabische Nachrichtenagentur SANA diese Zahl und den Umstand, dass es sich um politische Häftlinge handelte. Die Behörden behielten jedoch 120 dieser Häftlinge in Haft. Am 7. Dezember 2004 meldete SANA die Freilassung von 112 weiteren Häftlingen, in der Mehrheit Mitglieder der Muslimbruderschaft.

Am 30. März 2005 entliessen die Behörden 312 politische Gefangene. Die meisten davon waren KurdInnen, die nach den gewaltsamen Unruhen in Nordostsyrien im März 2004 verhaftet worden waren. Am 2. November 2005 wurden weitere 190 politische Häftlinge entlassen. Etwa viertausend politische Gefangene sind weiterhin in Haft, schätzt das Syrische Menschenrechtskomitee SHRC mit Sitz in London. *Amnesty International* schätzt die Zahl politischer Häftlinge auf einige Hundert. Syrische

¹² Siehe syrisches Strafgesetzbuch, Art. 548 und Art. 239 – 242. Zu Ehrverbrechen siehe auch das Urteil vom 27.04.05 des VG Kassel zur Gefahr der Misshandlung oder Tötung wegen Verletzung der «Familienehre» einer Frau, die sich von ihrem Ehemann getrennt hat und mit einem anderen Mann zusammenlebt, Quelle: www.asylnet.

¹³ Die Studie ist auf Arabisch verfasst unter www.nesasy.org einzusehen. Für eine englische Zusammenfassung: www.unifem.org. Für mehr Informationen: Frau Shirin Shukri, shirin.shukri@unifem.org.

¹⁴ Gemäss Syrischem Identitätsgesetz, Artikel 3, Absatz A. Auf der Website der Syrischen Frauenorganisation Nesasy ist der Fall einer Syrerin dokumentiert, welche mit einem chinesischem Staatsbürger verheiratet ist, der seit 22 Jahren in Syrien lebt. Ihre gemeinsamen Kinder haben keine Chance auf die syrische Staatsbürgerschaft (www.nesasy.org).

Behörden machen keine Angaben über Anzahl und Identität von Personen, die aus politischen oder Sicherheitsgründen inhaftiert sind.

Entlassenen Häftlingen werden zivile Rechte entzogen, für einen ebenso langen Zeitraum wie die Haft dauerte, mindestens aber sieben Jahre. Sie dürfen das Land nicht verlassen und sind in den Erwerbsmöglichkeiten eingeschränkt. Offizielle Dokumente werden mit einem Vermerk gekennzeichnet, der besonders bei der Arbeitssuche ein Hindernis darstellt. Ehemalige Häftlinge müssen sich regelmässig bei Sicherheitsbehörden melden und werden gezwungen, mit ihnen zusammen zu arbeiten.

5.3 MenschenrechtsaktivistInnen

Die Zahl der syrischen Menschenrechtsorganisationen hat sich erhöht. Das Regime verstärkte daher den Druck auf diese Gruppen. MenschenrechtsaktivistInnen werden also zunehmend aktiver. Sie und ihre Angehörigen sind jedoch weiterhin und zunehmend ein Ziel behördlicher Drohungen und Verhaftungen. Die Regierung hindert MenschenrechtlerInnen an der Ausreise aus Syrien. Das Syrische Menschenrechtskomitee SHRC mit Sitz in London schätzt, dass gegenwärtig über 190 AktivistInnen nicht ausreisen dürfen.¹⁵

5.4 Medienschaffende und InternetaktivistInnen

Die Regierung verbietet die Verbreitung unabhängiger Nachrichten. Im Februar 2005 wurden etwa Professoren syrischer Universitäten angewiesen, Themen wie die Situation im Libanon oder der kurdische Minderheit oder die Ermordung von Rafik Hariri zu diskutieren.¹⁶ Im März 2006 erteilte Justizminister Mohammad Alghafri die Weisung, dass Richter ohne seine Erlaubnis den Medien keine Auskunft erteilen dürfen.¹⁷ Um als JournalistIn zu arbeiten, ist eine Bewilligung des Informationsministeriums und verschiedener Sicherheitsbehörden nötig. Dieser Bereich ist daher von regimenahen Personen besetzt. Selbstzensur wird praktiziert, denn kritische Berichterstattung kann langjährige Haftstrafen nach sich ziehen.¹⁸ Zahlreiche JournalistInnen wurden im vergangenen Jahr zu Befragungen und Verhören durch die Sicherheitskräfte aufgeboten, manche davon wurden inhaftiert. Die Behörden setzen neuste Technologien ein, um den Zugang zu unerwünschten Internetsites zu blockieren. Im Juni 2004 wurde ein Internetbenutzer wegen dem Besuch verbotener Websites zu zweieinhalb Jahren Haft verurteilt. Ein anderer User wurde aus demselben Grund und wegen des Publizierens auf gesperrten Seiten zu einer vierjährigen Haftstrafe verurteilt.¹⁹

¹⁵ Jahresbericht 2005 des SHRC, S. 25 (www.shrc.org). Der SHRC-Jahresbericht hält weiter fest (S. 26), dass die Liste der Personen, die Syrien aus politischen Gründen nicht verlassen dürfen, insgesamt die Namen zehntausender syrischer StaatsbürgerInnen umfasst, darunter die meisten der ehemaligen politischen Gefangenen sowie politische Oppositionelle und ihre Angehörigen.

¹⁶ International Herald Tribune, Syria shows restraint of outside pressure, 03.03.05.

¹⁷ The Levant Institute London, 31.01.06, Quelle: www.thisissyria.net.

¹⁸ Weiterhin in Kraft ist das Mediengesetz von 2001, wonach das «Verbreiten von Falschinformationen» mit bis zu drei Jahren Haft und sehr hohen Geldstrafen bestraft werden kann.

¹⁹ «Dass auch Veröffentlichungen im Internet geeignet sein können, die Gefahr einer politischen Verfolgung bei Rückkehr nach Syrien zu begründen, ist als geklärt anzusehen.» (Aus dem Urteil des Verwaltungsgerichtes Stade vom 3.11.04, AZ: 6A 1388/03). Vgl. hierzu ausserdem: VG Hannover: Urteil vom 6.12.2005 zur Gefährdung wegen Veröffentlichungen im Internet (AZ: 2 A 7014/03),

5.5 AkademikerInnen und Studierende

Die Behörden üben Druck aus auf Studierende, bei denen Verbindungen zu islamistischen Gruppen vermutet werden. Im März 2005 wurden mehr als vierzig Studierende der Tishrin-Universität in Latakia festgenommen, weil sie der Zugehörigkeit zur islamistischen Bewegung *Sunna al-Hayat* verdächtigt wurden. Einige der Inhaftierten sollen gefoltert worden sein.²⁰

5.6 Mitglieder der Muslimbruderschaft und anderer islamistischer Gruppierungen

In den vergangenen Jahren wurden Dutzende von Personen, bei denen Verbindungen zur verbotenen Muslimbruderschaft unterstellt wurden, bei der Rückkehr aus dem Ausland festgenommen. In den vergangenen vier Jahren verschwanden mindestens zehn Personen nach der Rückkehr. Etliche Personen sind gestorben, vermutlich infolge von Folter und Misshandlungen.²¹

Zwischen Juni 2004 und Mai 2005 gab es eine Verhaftungswelle, die sich vor allem gegen Mitglieder der Muslimbruderschaft und der *Hizb al-Tahrir* (Islamische Befreiungspartei), aber auch gegen Anhänger islamistischer *Salafi-Organisationen* richtete. SHRC berichtet von einer weiteren Welle von Verhaftungen von Mitgliedern der *Hizb al-Tahrir* am 9. September 2005.²² Im November 2004 etwa wurde Abdel Sitar Qattan nach seiner Rückkehr aus Saudi-Arabien inhaftiert und vor dem SSSC nach dem Gesetz Nr. 49 von 1980 verurteilt, welches die Zugehörigkeit zur Muslimbruderschaft mit dem Tode bestraft. Die Strafe wird in der Regel allerdings in eine zwölfjährige Haftstrafe umgewandelt.

Mehrere Personen wurden im vergangenen Jahr wegen der angeblichen Mitgliedschaft in einer islamistischen Salafi-Organisation und wegen angeblicher terroristischer Aktivitäten etwa im Irak vom SSSC verurteilt. Manche von ihnen sollen in Haft gefoltert worden sein. Nach unbestätigten Medienberichten, die von der syrischen Regierung ausgingen, sollen 2005 bis zu 1500 Personen bei ihrer Rückkehr aus dem Irak festgenommen worden sein, die im Irak gegen die US-amerikanischen Streitkräfte gekämpft hatten.

5.7 Verschwundene

Noch immer weigert sich die syrische Regierung, über die Tausenden SyrerInnen, LibanesInnen und anderen Staatsangehörige Auskunft zu geben, die im Gewahrsam der syrischen Sicherheitskräfte verschwunden sind. Darunter sind etwa 17'000 Menschen, die meisten Islamisten, von denen es nach ihrer Verhaftung in den späten 1970er und frühen 1980er Jahren keine Informationen mehr gibt, ausserdem Hunderte libanesischer und palästinensischer Milizionäre. Im September 2005 beauf-

www.asyl.net. Details zur Nutzung des Internets in Syrien siehe: Human Rights Watch, False Freedom. Online Censorship in the Middle East and North Africa, November 2005, Quelle: www.hrw.org.

²⁰ Human Rights Watch, Länderbericht vom Januar 2006, S. 2 (www.hrw.org).

²¹ Amnesty International, Syria: Rejected asylum-seeker deported from UK sentenced to 12 years' imprisonment after unfair trial, 26.06.06.

²² SHRC, The Syrian Authorities carry out a new wave of arrests against Hizb-ul-Tahreer, 18.09.05, Quelle: www.shrc.org.

tragte die syrische Regierung einen Richter und zwei Generäle mit der Gründung eines syrisch-libanesischen Komitees zur Untersuchung dieser Vorkommnisse. Das Komitee ist jedoch nicht unabhängig und hat nur begrenzte Kompetenzen.

5.8 Exil und RückkehrerInnen

Zahlreiche syrische Staatsangehörige leben freiwillig oder gezwungenermassen im Ausland. Die Behörden verweigerten bislang im Exil lebenden SyrerInnen Rechte wie das Ausstellen von Pässen oder Geburtsurkunden. Der syrische Aussenminister wies am 17. März 2005 die Auslandsvertretungen an, allen im Ausland lebenden syrischen Staatsangehörigen Pässe auszustellen, die zwei Jahre gültig sind.²³ Verschiedene Botschaften verlangen den Antragstellenden sehr hohe Gebühren für einen Pass. Bisher wurde nur eine kleine Zahl von Reisepässen ausgestellt.

Die Behörden erlaubten im vergangenen Jahr einer gewissen Anzahl von Personen die Rückkehr aus dem Exil. Gleichzeitig gab es im vergangenen Jahr eine starke Zunahme der Verhaftungen von Personen, die aus dem Ausland zurückkehrten oder nach Syrien ausgeschafft wurden. Die meisten wurden direkt an der syrischen Grenze oder am Flughafen festgenommen. Darunter waren auch Personen, die zuvor von den syrischen Behörden eine Einreiseerlaubnis erhalten hatten.

Anklagen erfolgten unter anderem wegen der Mitgliedschaft bei der Muslimbruderschaft oder bei kurdischen Oppositionsgruppen, wegen des «Verbreitens von Falschinformationen» (für diesen Vorwurf reicht zuweilen das Einreichen eines Asylantrages im Ausland²⁴), wegen «Subversion» oder dem Besitz gefälschter Reisepapiere.²⁵ Auch Terrorismusverdacht kann für die syrischen Behörden ein Inhaftierungsgrund sein. Eine besondere Rückkehrgefährdung besteht auch für Personen, die sich lange im Ausland aufgehalten haben.²⁶ Die Inhaftierten werden vielfach ohne Kontakt zu Aussenwelt und ohne Anklage festgehalten, einige sollen gefoltert worden sein. Manche Rückgekehrte gelten als «verschwunden», da keinerlei Nachricht von ihnen existiert.²⁷

²³ Die Gültigkeit syrischer Reisepässe beträgt normalerweise sechs Jahre.

²⁴ «Zwar werden abgelehnte Asylbewerber routinemässig verhört, insbesondere auch nach den Märzereignissen von 2004. Jedoch wird die Asylantragstellung als solche nicht bereits als politische Aktivität gewertet. Auch den syrischen Behörden ist klar, dass nicht jede Asylantragstellung auf tatsächlicher politischer Aktivität oder Verfolgung beruht, sondern teils einfach aus dem Wunsch nach besseren Lebensverhältnissen erwächst.» (Siamend Hajo und Eva Savelsberg, Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie: Überwachung exilpolitischer Aktivitäten von Kurden, Stellungnahme vom 16.1.2005 an VG Magdeburg, AZ: 9 A 669/03 MD, www.asyl.net).

²⁵ vgl. Amnesty International, *Deported to where?! Incommunicado detention and torture of forcibly returned Syrians*, Update 2 vom 14.07.06 und Update 1 vom 14.02.06. Siehe auch: Amnesty International, *Deportation of terror suspects*, 20.20.05.

²⁶ Amnesty International / Sektion Schweiz, *Stellungnahme vom 09.06.05 an die Schweizerische Asylrekurskommission zur Wegweisung von abgewiesenen Asylsuchenden nach Syrien*, Quelle: www.asyl.net.

²⁷ vgl. z.B. SHRC, *Jahresbericht 2005*, Januar 2006, S. 15-17.

5.9 Kurdische Minderheit

Kurden und Kurdinnen sind die grösste ethnische Minderheit in Syrien und stellen etwa zehn Prozent der Bevölkerung. Sie werden systematisch diskriminiert und das Recht auf Ausübung ihrer kulturellen Traditionen wird ihnen verweigert. In Syrien wird etwa 300'000 KurdInnen – darunter etwa 200'000 in Syrien geborenen KurdInnen – das Staatsbürgerrecht verweigert. Sie sind damit staatenlos. Während syrische KurdInnen in der Regel einen Ausweis (ID-Card) als «Ausländer» erhalten, haben 100'000 KurdInnen überhaupt keine Papiere.²⁸ Ihnen wird wegen der fehlenden Staatsbürgerschaft der volle Zugang zu Gesundheitsversorgung, Bildung, Erwerbsmöglichkeiten (öffentlicher Sektor, Ausübung gewisser Berufe) und anderen Rechten (Wahlrecht, Eigentumsrechte) verweigert, welche syrische Staatsangehörige geniessen.²⁹ Im Oktober 2005 erklärte die Regierung, die Ansprüche der Kurden auf Staatsbürgerschaft regeln zu wollen.³⁰

Seit den gewaltsamen Ausschreitungen zwischen kurdischen Demonstrierenden und staatlichen Sicherheitskräften in Nordsyrien im März 2004 und den nachfolgenden Verhaftungen und Verurteilungen Tausender KurdInnen haben die Spannungen in der Region nicht abgenommen. Weiterhin gibt es willkürliche Festnahmen von KurdInnen; auch nach dem Ende der Unruhen wurden zahlreiche Personen verhaftet. Darunter waren vorwiegend Personen, die politisch zuvor nicht in Erscheinung getreten sind. Mindestens fünf Menschen starben aufgrund von Folter.³¹

Am 30. März 2005 wurden 312 kurdische Gefangene vom Präsidenten amnestiert. Die Sicherheitsbehörden entliessen jedoch nur etwa 160 Häftlinge. Die Sicherheitskräfte setzen Repressionsmassnahmen wie Folter oder extralegale Tötungen gegen die kurdische Bevölkerung ein. Der prominente kurdische Geistliche Scheich Al-Khaznawi wurde Ende Mai 2005 nach einem Besuch in Damaskus tot aufgefunden. Kurdische AktivistInnen machen den Staat für die Ermordung verantwortlich. Nach der Bekanntgabe des Todes von Al-Khaznawi demonstrierten mehr als fünftausend Menschen in Qamshli.³² Im September 2005 schlugen Polizisten eine Kurdin zu Tode, welche gegen die Zerstörung illegal errichteter Wohnhäuser ausserhalb von Damaskus protestiert hatte. In diesen Vierteln leben mehrheitlich arme kurdische ArbeiterInnen.

²⁸ Perveen Ali / Pary Karadaghi (Kurdish Human rights Watch), *Foreigners in their own land*, International Herald Tribune 15.02.06, Quelle: www.iht.com/articles/2006/02/14/opinion/edali.php.

²⁹ Kindern staatenloser oder nicht-registrierter Kurden wird die syrische Staatsangehörigkeit verweigert, selbst wenn ein Elternteil diese besitzt; Verwaltungspraxis steht in dieser Frage im Widerspruch zu gesetzlichen Bestimmungen, Siamend Hajo u. Eva Savelsberg, Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie, Stellungnahme vom 12.07.05 an VG Magdeburg (9 A 225/04 MD). Ausführlich zu Status und Lebenssituation staatenloser Kurden: Diess., Stellungnahme vom 15.10.04 an VG Bayreuth, Quelle: www.asyl.net; siehe auch: Refugees International, *Buried Alive – Stateless Kurds in Syria*, Februar 2006, Quelle: www.refugeesinternational.org.

³⁰ International Herald Tribune, *Syria frees 5 political prisoners*, 19.01.06, Quelle: www.kurdmedia.com/articles.asp?id=11145.

³¹ Siamend Hajo und Eva Savelsberg, Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie: Überwachung exilpolitischer Aktivitäten von Kurden, Stellungnahme vom 16.01.05 an VG Magdeburg, Quelle: www.asyl.net.

³² Ausführlich zur aktuellen Situation der kurdischen Opposition: Siamend Hajo und Eva Savelsberg, Berliner Gesellschaft zur Förderung der Kurdologie, Stellungnahme vom 23.08.05 an VG Schleswig-Holstein, Quelle: www.asyl.net. Siehe ausserdem zu Verhaftungen von Kurden, die ohne Anklage in Haft gehalten werden: Syrian Human Rights Committee, *Massive Arrest Campaigns against Syrian Kurds*, 13.09.05, Quelle: www.shrc.org.

Anfang Oktober 2006 wurden Kurden in Damaskus bei einer Demonstration für die Erlangung der Staatsbürgerschaft verhaftet und kurz danach wieder freigelassen.

5.10 Iranische Ahwasi-Flüchtlinge

Der UNHCR äusserte sich im Juni 2006 besorgt über das Schicksal von sieben Ahwasi (iranische AraberInnen), die von syrischen Behörden festgenommen worden waren. Sechs davon sind vom UNHCR als Flüchtlinge anerkannt, eine Person hatte früher den Flüchtlingsstatus, bevor sie in den Niederlanden eingebürgert wurde. Nach Intervention des UNHCR wurden drei der Ahwasi freigelassen, vier sind weiterhin in Haft. Besorgnis erregt der Umstand, dass die syrischen Behörden kürzlich einen Ahwasi in den Iran ausgeschafft haben, den das UNHCR Damaskus als Flüchtling anerkannt hatte.³³

6 Sozioökonomische Lage

Präsident al-Assad hat – langsam – eine Reihe von Reformen eingeführt, vorwiegend im ökonomischen Bereich. Vor allem die Privatwirtschaft hat in Syrien einen grösseren Spielraum erhalten. So wurden unter anderem Privat-Banken zugelassen. Trotzdem sind die ökonomischen Freiheiten weiterhin eingegrenzt. Die Wirtschaft wird weiterhin zentralstaatlich durch die herrschende Baath-Partei gelenkt. Im Sommer 2005 wurde ein Gesetz zur Einrichtung eines Aktienmarktes ratifiziert, welches Anfang Oktober 2006 durch ein Dekret ergänzt wurde. Unklar ist aber die Einführung des Aktienmarktes, der als grösster Schritt der Wirtschaftsreformen gilt.³⁴

Syriens wirtschaftliche Lage wird beeinflusst von hohen Geburtsraten, zunehmender Arbeitslosigkeit und einer der niedrigsten Produktivitätsraten der Welt. Hinzu kommen die hohen Staatsausgaben vor allem für das Militär, welche durch die sinkende Ölproduktion finanziert werden. Die derzeit hohen Ölpreise geben zwar der Regierung eine Atempause. In wenigen Jahren könnte Syrien aber vom Ölexporteur zum Ölimporteur werden, was einen rasanten Einfluss auf die sozioökonomische Lage der Bevölkerung und die Beziehungen zwischen Staat und wachsendem Privatsektor haben wird.³⁵

³³ UNHCR, UNHCR concerned over Ahwazi refugees in Syria, 06.06.06, Siehe auch Syrian Human Rights Committee, Ahwazis Arrested & Handed over to Iranian Authorities, 11.08.06, Quelle: www.shrc.org.

³⁴ International Herald Tribune, Syrian president issues decree to set up stock exchange, 02.10.06.

³⁵ Andrew Tabler (Institute of Current World Affairs, Herausgeber von Syria Today), Help Syria, and Syria will help, International Herald Tribune 06.08.06.

7 Rückkehr

Asylsuchende in der Schweiz. Es befanden sich Ende September 2006 total 552 Personen aus Syrien aus dem Asylbereich in der Schweiz, davon haben 120 Personen das Gesuch im 2006 eingereicht. In den ersten neuen Monaten des 2006 haben 28 Personen Asyl erhalten, 25 Personen eine vorläufige Aufnahme als Flüchtling, 55 Personen eine vorläufige Aufnahme als AusländerInnen. Per Ende September 2006 leben somit 229 Personen aus Syrien mit einer vorläufigen Aufnahme in der Schweiz.³⁶ Die Gesuche von 297 Personen sind hängig.

Rückführungen. 2004 und 2005 wurden zahlreiche syrische Exilanten, darunter auch Kinder, nach ihrer Rückkehr festgenommen und ohne Kontakt zur Aussenwelt festgehalten.³⁷

Rückkehrhilfeprogramm. Das Bundesamt für Migration BFM unterhält kein Rückkehrhilfeprogramm. Syrische Gesuchstellende, welche freiwillig oder pflichtgemäss in ihr Herkunftsland zurückkehren wollen, können Leistungen im Rahmen der individuellen Rückkehrhilfe (Weisung Asyl 62.2) erhalten.

³⁶ BFM, Asylstatistiken, Quelle: www.bfm.admin.ch/index.php?id=212.

³⁷ Amnesty International, Asylpolitik Stellungnahme, 27.09.2005, Quelle: www2.amnesty.de/internet/Gutachte.nsf/0/37f3c7ce23427a5cc1257090004e3a9d?OpenDocument.